



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 90 vom 9. Dezember 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 19. Juni 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 19. Juni 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) sowie auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), in der Fassung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 8. November 2013 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414) in Verbindung mit § 116 Absatz 3 HmbHG ihre Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1. Unterabschnitt: Studium

- § 1 Anwendungsbereich; Studienziel
- § 2 Regelstudienzeit; Teilzeitstatus
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit
- § 5 Lehrveranstaltungsformen

2. Unterabschnitt: Prüfungen

- § 6 Prüfungsformen

1. Teil: Leistungsnachweise

- § 7 Allgemeine Bestimmungen
- § 8 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts
- § 9 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium
- § 10 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium
- § 11 Gemeinsame Vorschriften für Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Studienortwechsel

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen zu Leistungsnachweisen und Prüfungen

- § 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Benotung
- § 17 Studium im Teilzeitstatus
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mutterschutz; Elternzeit
- § 20 Versäumnis; Rücktritt
- § 21 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme
- § 22 Mängel des Prüfungsverfahrens
- § 23 Widerspruchsverfahren

2. Abschnitt: Grundstudium

- § 24 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

3. Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 25 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 26 Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Nichtanrechnung
- § 28 Nichtbestehen; Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Hauptstudium; Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 29 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 30 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

5. Abschnitt: Grundlagenstudium

§ 31 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

6. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium

§ 32 Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

§ 33 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

7. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 34 Zweck der Prüfung

§ 35 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

2. Unterabschnitt: Voraussetzungen und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36 Meldung und Zulassung zur Prüfung

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen

§ 38 Immatrikulation

§ 39 Prüfungsfächer

§ 40 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

§ 41 Hausarbeit

§ 42 Bewertung der Hausarbeit

§ 43 Klausur

§ 44 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur

§ 45 Mündliche Prüfung; Prüfungskommission

§ 46 Gesamtnote

§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten

8. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen

§ 48 Durchführungsbestimmungen

§ 49 Experimentierklausel

9. Abschnitt: Inkrafttreten; Übergangsregelungen

§ 50 Inkrafttreten

§ 51 Außerkrafttreten

§ 52 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 53 Übergangsregelung zum Angebot der Lehrveranstaltungen

§ 54 Übergangsregelung zum Angebot der Studien- und Prüfungsleistungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1. Unterabschnitt: Studium

§ 1

Anwendungsbereich; Studienziel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt im Rahmen des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Erste Prüfung“.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absatz 1 HmbJAG).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen erworben werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2

Regelstudienzeit; Teilzeitstatus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 3 HmbJAG).

(2) Ein Studium im Teilzeitstatus ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 26 HmbJAG bleibt unberührt. Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Beratungsangebots besteht nicht.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 4 Absatz 3) statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß §§ 40 Absatz 5, 41 Absatz 4 zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4

Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

1. Grundstudium (erstes bis drittes Semester; § 24),
2. Hauptstudium (viertes und fünftes Semester; § 29),
3. Schwerpunktbereichsstudium (sechstes und siebentes Semester; §§ 32, 33),
4. Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem siebenten Semester, § 30).

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den den Studienabschnitten zugeordneten Pflichtfächern sind nach den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht gegliedert. Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

(3) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungseinheit. Sie besteht aus:

1. Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studiemöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der ersten Prüfung eingeführt werden;
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft.

(4) Zu Beginn des Grundstudiums wird eine Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten angeboten. Die Studierenden sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

(5) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 HmbJAG.

(6) Für die Fremdsprachenveranstaltungen gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 HmbJAG, für Schlüsselqualifikationsveranstaltungen § 13 Abs. 2 Nr. 3 HmbJAG. Die erfolgreiche Teilnahme ist nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG durch eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen.

(7) Für die drei Pflichtfachgebiete, die Grundlagenfächer, für jeden Schwerpunktbereich und für die Wiederholungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils eine Professorin oder ein Professor benannt, die oder der an der Erstellung der semesterweisen Lehrpläne durch die Vorlage eines Vorschlags mitwirkt.

(8) Inhalte und Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(9) Das Dekanat erstellt und veröffentlicht ein Mustercurriculum.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien,
- e) Examinatorien.

(2) Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen, Übungen und Examinatorien ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. Bei Seminaren und Kolloquien kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Anzahl der Teilnehmenden festlegen. Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen verwirkt. Der Veranstaltungsleitung muss ein Entschuldigungsgrund mitgeteilt und auf Anforderung nachgewiesen werden. Das Dekanat kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Teilnahmebegrenzungen und Anwesenheitspflichten beschließen.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitend werden im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien angeboten, für die das Dekanat eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festlegen kann. Für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften und Tutorien sind die Personen verantwortlich, die die begleitenden Veranstaltungen leiten.

(4) Das Dekanat kann festlegen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

2. Unterabschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsformen

(1) Das Grundstudium endet mit der Zwischenprüfung (§§ 25 ff.), das Schwerpunktbereichsstudium mit der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 34 ff.).

(2) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium wird nach Maßgabe von §§ 7ff. die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(3) Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Leistungsnachweise nach Absatz 2. Prüfungsleistungen sind die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung gemäß § 26 sowie der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 40 Absatz 1 dieser Ordnung.

1. Teil: Leistungsnachweise

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben. Während einer Beurlaubung können Leistungsnachweise nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erworben werden. Der Erwerb der nach § 26 erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium. § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Leistungsarten sind, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere Hausarbeiten, Klausuren und Seminararbeiten (Hausarbeit und mündliches Referat).

(3) Die Erbringung eines Leistungsnachweises setzt eine fristgerechte Anmeldung der bzw. des Studierenden bei der für den jeweiligen Leistungsnachweis zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich.

(4) Klausuren und Hausarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und/oder aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten. Als Aufgaben können insbesondere ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Eine Kombination der in Satz 3 bezeichneten Aufgaben ist zulässig.

(5) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt im Grund- und Hauptstudium 120 bis 180 Minuten. Hausarbeiten im Grundstudium sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen, Hausarbeiten im Hauptstudium auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt. Wird die Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Klausuren sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. Die Studierenden haben einen Lichtbildausweis und einen aktuellen Studenausweis zur Kontrolle und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(7) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss, für Studienleistungen das Dekanat Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln.

(8) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet. Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.

(9) Die schriftlichen Arbeiten werden durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung erfolgt unverzüglich,

spätestens aber vier Wochen nach der Prüfung, bei Hausarbeiten spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin. Ein Anspruch auf vorzeitige Korrektur besteht nicht.

(10) Gegen die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Ergebnisse die Remonstration zulässig. Die Remonstration bedarf einer schriftlichen Begründung. Über die Remonstration entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 8

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zu den Grundlagen des Rechts (§ 31) muss in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen je ein Leistungsnachweis im Grundstudium und im Hauptstudium erworben werden. Die Leistungsnachweise können im Grundstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit oder einer Klausur und im Hauptstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, einer Seminararbeit (§ 7 Absatz 2) oder einer Klausur erworben werden.

(2) Der im Grundstudium zu erwerbende Leistungsnachweis ist Teil der Zwischenprüfungsleistungen (§ 26 Nr. 3) sowie Voraussetzung für den Erwerb des im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweises (§ 7 Absatz 1 Satz 3).

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer der in § 31 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen im Grundstudium und der in § 31 Absatz 4 genannten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist Voraussetzung für den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HmbJAG benötigten Grundlagennachweis. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 9

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium

(1) Im Grundstudium (§ 24) sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 sowie insgesamt sechs erfolgreich angefertigte Klausuren nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Grundstudium erfolgen

1. im Zivilrecht angebunden an die Lehrveranstaltungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I,
2. im Öffentlichen Recht angebunden an die Lehrveranstaltungen zu Grundrechte II und Europarecht,
3. im Strafrecht angebunden an die Lehrveranstaltung Strafrecht Allgemeiner Teil II.

(3) Die Klausuren im Grundstudium werden nach folgender Aufteilung für die zu der jeweiligen Studieneinheit gehörenden Pflichtfächer des Semesters angeboten:

1. im Zivilrecht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I, im 2. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse sowie im 3. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht,

2. im Öffentlichen Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I sowie im 3. Semester für die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht,
3. im Strafrecht im 3. Semester für die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I.

(4) An den Hausarbeiten und den Klausuren im Grundstudium dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Zwischenprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden haben.

§ 10

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium (§ 29) sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 und je zwei erfolgreich angefertigte Klausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Hauptstudium erfolgen

1. im Zivilrecht in der Lehrveranstaltung zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen oder zum Sachenrecht II,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht, zum Wirtschaftsverwaltungsrecht oder zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht Besonderer Teil III.

(3) Die Klausuren werden zu allen in § 29 genannten Pflichtfachvorlesungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil III angeboten. Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils nur eine gemeinsame Klausur angeboten, die den Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen umfassen kann.

§ 11

Gemeinsame Vorschriften für Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Hausarbeiten gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 werden im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(2) Zu jeder der in § 9 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltung wird pro Semester eine auf drei Wochen angelegte Hausarbeit angeboten, die in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden kann. Zu jeder der in § 10 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen wird eine auf fünf Wochen angelegte Hausarbeit angeboten, die in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden kann.

(3) Zu jeder der in § 9 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltung werden pro Semester zwei Klausuren angeboten. Zwischen der Rückgabe der bewerteten ersten Klausur und dem Termin der zweiten Klausur müssen mindestens zwei Wochen liegen. An der zweiten Klausur kann nur teilnehmen, wer an der ersten Klausur teilgenommen hat oder aus einem wichtigen Grund (§ 20) nicht teilnehmen konnte. Zu jeder der in § 10 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe von § 10 Ab-

satz 3 eine Klausur angeboten. Alle Klausuren finden möglichst in den letzten zwei Vorlesungswochen, in der vorlesungsfreien Zeit oder in den ersten zwei Vorlesungswochen des folgenden Semesters statt.

§ 12

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe der §§ 32 ff.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Studienortwechsel

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder nicht im gegenwärtigen Studiengang erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 14).

(3) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet, so sind die Noten der Studienleistungen umzurechnen.

(4) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden werden.

(5) Wer vor dem Abschluss des fünften Fachsemesters von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt und noch keine Zwischenprüfung bestanden hat, muss die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung absolvieren. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Bei einem Wechsel muss eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule vorgelegt werden, dass die Zwischenprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 9 für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(7) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis von Leistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die den Anforderungen dieser Ordnung genügen.

(8) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.

(9) Die Vorschriften über den Studienortwechsel in der Universitätszulassungssatzung vom 14./21. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 998) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen zu Leistungsnachweisen und Prüfungen

§ 14

Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Für die Verwaltung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

(6) Bekanntmachungen des Prüfungsamtes erfolgen durch Aushang oder im Internet auf der Seite des Prüfungsamtes der Fakultät.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer

(1) Bei der Zwischenprüfung sind Prüferinnen und Prüfer die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen, in denen nach dieser Ordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Bei der Schwerpunktbereichsprüfung können als Prüferinnen oder Prüfer nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,

6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.
- Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe Prüferinnen oder Prüfer, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit der weiteren Prüferinnen oder Prüfer endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 16 Benotung

Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243).

§ 17 Studium im Teilzeitstatus

Bei einem Studium im Teilzeitstatus (§ 2 Absatz 2) verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird. Im Übrigen gilt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Studien- oder Prüfungsleistung, spätestens aber vier Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 19 Mutterschutz; Elternzeit

(1) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind auf Antrag der Prüflinge zu berücksichtigen.

(2) Für das Verfahren gelten § 18 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 20 Versäumnis; Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss vom Prüfling unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und dieses durch ein fachärztliches, bei Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen muss die ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung erfolgen. Das ärztliche Zeugnis muss bei Krankheiten, die während einer Hausarbeit eintreten, spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit, bei Klausuren und mündlichen Prüfungen spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Nach Wegfall des wichtigen Grundes muss sich der Prüfling zu schriftlichen Arbeiten erneut anmelden, um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen.

§ 21

Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts, zu beeinflussen, werden die unzulässigen Hilfsmittel eingezogen und die betreffende Leistung wird mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling wird von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die Aufsicht führende Person fertigt nach der Einziehung der unzulässigen Hilfsmittel über das Vorkommnis einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfungsleistung bei Studienleistungen der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter, bei Prüfungsleistungen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung stören, können von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird der Prüfling unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche zum Vorwurf der Täuschung bzw. der Störung Stellung nehmen. Zuständig für die Überprüfung ist bei Studienleistungen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, bei Prüfungsleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vorlagen, ist die Leistung für nicht bestanden und die Bescheinigung über den Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absätze 1 und 2 bei der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Prüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. seit dem Verstoß mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
2. die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat und es sich nicht um eine Prüfungsleistung bei der Schwerpunktbereichsprüfung handelt.

Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der Hausarbeit oder der Klausur.

(5) Bescheinigungen über einen Leistungsnachweis und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden.

(6) Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, die Leistung zu erbringen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist. Das gilt nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(7) Das Dekanat führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

§ 22

Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss kann für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen belastenden Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68ff. VwGO der Widerspruch zulässig. Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

2. Abschnitt Grundstudium

§ 24

Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grundstudium:

1. Studieneinheit Zivilrecht (14 SWS)

Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),

Vertragsrecht I [Erfüllung von Schuldverhältnissen, Leistungsstörungenrecht] (1 SWS),

Vertragsrecht II [Allgemeines Schuldrecht, Gewährleistungsrecht bei Kauf und Miete] (3 SWS),

Vertragsrecht III [Vertragliche Schuldverhältnisse] (2 SWS),

Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS),

Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),

Handelsrecht (1 SWS).

2. Studieneinheit Öffentliches Recht (12 SWS)

Staatsorganisationsrecht (2 SWS),

Grundrechte I (2 SWS),

Grundrechte II (2 SWS),

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),

Europarecht (2 SWS).

3. Studieneinheit Strafrecht (8 SWS)

- Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS),
- Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS),
- Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS),
- Strafrecht Besonderer Teil I [Straftaten gegen Persönlichkeitswerte] (2 SWS).

3. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 25

Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des fünften Fachsemesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch § 9 Absätze 2 und 3 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 25 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters die oder der Studierende

1. in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils in einer Hausarbeit in den in § 9 Absatz 2 genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat,
2. in jeder der in § 9 Absätze 1 und 3 genannten Klausuren eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung erbracht hat und
3. eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung zum Grundlagennachweis nach §§ 8, 31 erworben hat.

§ 27

Nichtanrechnung

(1) Studierende, die aus einem wichtigen Grund am Studium gehindert waren, können beantragen, dass die Verhinderungszeiten nicht auf die Studienzeiten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 angerechnet werden. Wichtige Gründe können im Einzelfall sein:

1. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
2. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
3. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben haben,

4. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studierendenwerks tätig waren,
5. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
6. Zeiten, in denen Studierende an einer internationalen fremdsprachlichen Verfahrenssimulation teilgenommen haben, sofern ihnen von einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bescheinigt worden ist, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands während dieses Zeitraums dargestellt hat,
7. Zeiten zur Pflege naher Angehöriger,
8. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

§§ 18, 19 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen und spätestens einen Monat nach Abschluss des betroffenen Semesters zu stellen, also spätestens am 30. April für das vorangehende Wintersemester und am 31. Oktober für das vorangehende Sommersemester. Waren Studierende aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen daran gehindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann der wichtige Grund im Sinne von Absatz 1 nachträglich anerkannt werden.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Leistungsnachweise, die während der vom Prüfungsausschuss anerkannten Zeiten nach Absatz 1 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

§ 28

Nichtbestehen; Zwischenprüfungszeugnis

(1) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

4. Abschnitt: Hauptstudium; Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 29

Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Hauptstudium:

1. *Studieneinheit Zivilrecht (18 SWS)*
Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS),
Sachenrecht II [Kreditsicherung] (2 SWS),

- Familienrecht (2 SWS),
Erbrecht (2 SWS),
Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften] (2 SWS),
Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften] (1 SWS),
Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),
Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),
Individualarbeitsrecht (2 SWS).
2. *Studieneinheit Öffentliches Recht (9 SWS)*
Polizeirecht (2 SWS),
Baurecht (2 SWS),
Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
Umweltrecht (2 SWS),
Staatshaftungsrecht (1 SWS).
3. *Studieneinheit Strafrecht (7 SWS)*
Strafrecht Besonderer Teil II [Straftaten gegen Vermögenswerte] (2 SWS),
Strafrecht Besonderer Teil III [Straftaten gegen Gemeinschaftswerte] (2 SWS),
Strafprozessrecht (3 SWS).

§ 30

Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

- (1) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Pflichtfächern ab dem siebenten Semester. Sie umfassen wöchentlich mindestens acht Stunden Zivilrecht, sieben Stunden Öffentliches Recht und vier Stunden Strafrecht.
- (2) Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die schriftliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. Er umfasst mindestens 20 Klausuren pro Semester.
- (3) Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examinatorium zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten. Es umfasst mindestens 15 Termine pro Semester.
- (4) Die in diesem Paragraphen genannten Veranstaltungen gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiengangs.

5. Abschnitt: Grundlagenstudium

§ 31

Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

- (1) Das Grundlagenstudium besteht aus jeweils einer Veranstaltung gemäß Absatz 3 im Grundstudium und gemäß Absatz 4 im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen Leistung nach Maßgabe von § 8 abgeschlossen.

(2) Das Grundlagenstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder (Staats-)Kirchenrechts.

(3) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium im Grundstudium gehören die als solche für Studierende im Grundstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS.

(4) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium im Hauptstudium gehören die als solche für Studierende im Hauptstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS.

6. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium

§ 32

Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§§ 24, 29) und der Studieneinheit Grundlagen des Rechts (§ 31) und sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

§ 33

Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium der Schwerpunktbereiche ist auf zwei Semester angelegt.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Anrechenbare Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 39 Absatz 2) sind obligatorisch für jeden Prüfling, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(3) Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit. Das Dekanat kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl beschließen, um die Handlungs- und Prüfungsfähigkeit in einzelnen Schwerpunktbereichen zu gewährleisten. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan sowohl für das Sommer- als auch für das Wintersemester verbindlich fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan für Studium und Lehre nach Maßgabe von § 4 koordiniert und bekannt gemacht. Dabei ist sicherzustellen, dass in

jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester

1. ein Pflichtprogramm von 8 SWS ausgewiesen ist, das durch Zusatzangebote ergänzt werden kann,
2. in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die Hausarbeit (§ 41) anzufertigen, und
3. in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, regelmäßig Übungsklausuren zu schreiben.

7. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 34

Zweck der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden können, insbesondere, ob sie über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

§ 35

Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

SPB I:	Europäische Rechtsgeschichte,
SPB II:	Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international,
SPB III:	Handels- und Gesellschaftsrecht,
SPB IV:	Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
SPB V:	(derzeit nicht belegt),
SPB VI:	Ökonomische Analyse des Rechts,
SPB VII:	Information und Kommunikation,
SPB VIII:	Umwelt- und Planungsrecht,
SPB IX:	Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
SPB X:	Europarecht und Völkerrecht,
SPB XI:	Kriminalität und Kriminalitätskontrolle,
SPB XII:	Maritimes Wirtschaftsrecht.

(2) Das Dekanat kann einzelne Schwerpunktbereiche aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen mit der Folge, dass sie ab dem vom Dekanat unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung nicht mehr gewählt werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehrkapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre in dem betroffenen Schwerpunktbereich sicherzustellen.

(3) Die Prüflinge haben einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 1 zu wählen. In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl der Prüflinge (§ 39 Absatz 2) müssen die Prüflinge sich für eine der Alternativen entscheiden. Bis zur Einreichung des Zulassungsantrages (§ 36 Absatz 1) sind sie an die Wahl nicht gebunden, sondern können jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktbereichs wechseln.

(4) Für das Hauptstudium angebotene Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern (§ 31 Absätze 2 und 4) können für alle Schwerpunktbereiche zusätzlich zu den Pflichtfächern als Optionsfächer gewählt werden, die dann als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. Absatz 3 gilt entsprechend.

2. Unterabschnitt: Voraussetzungen und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 2) und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
2. die Versicherung, dass der Prüfling in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden hat;
3. die Erklärung, dass der Prüfling über die Folgen eines Versäumnisses (§ 20) sowie einer Täuschung (§ 21) belehrt worden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen und die Voraussetzungen des § 37 nicht erfüllt sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen nach § 37 kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das Bestehen einer Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen gemäß § 13 Absatz 7,
2. die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums,
3. der Abschluss des fünften Fachsemesters,
4. die Einschreibung für mindestens zwei Fachsemester an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg unmittelbar vor Antragstellung.

(2) Bei der Berechnung der Zeiten nach Absatz 1 Nrn 3 und 4 ist das bei Antragstellung laufende Fachsemester mitzuzählen, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist.

§ 38 Immatrikulation

Die Prüflinge müssen während des gesamten Prüfungsverfahrens an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. § 45 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 39 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2 sowie gegebenenfalls die Optionsfächer nach § 35 Absatz 4 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunktbereichs besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Prüfungspflichtstoffe sind:

SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
Geschichte des römischen, deutschen und europäischen Privatrechts;

SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Kreditsicherungsrechts, Erbrechts und Zwangsvollstreckungsrechts; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht; Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht; Vertragsgestaltung; sowie die historischen Grundlagen dieser Gegenstände;

SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsgesetzbuches (ohne Seehandelsrecht, aber mit Rechnungslegungsrecht); Bankrecht; Allgemeines Versicherungsvertragsrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht; die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung;

SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches; Grundzüge des Arbeitsrechts;

SPB V: (derzeit nicht belegt)

SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
Mikroökonomie; Ökonomische Analyse des Privatrechts; Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts;

SPB VII: Information und Kommunikation

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Rundfunk- und Telemedienrecht; Telekommunikationsrecht; zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht); ergänzend nach Wahl der Prüflinge zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht;

SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht

Grundlagen der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften; Planungsrecht; Umweltrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht (Vertiefung); Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht; jeweils einschließlich des zugehörigen europäischen und internationalen Rechts sowie der entsprechenden Bezüge zum allgemeinen Umweltrecht und zum öffentlichen Baurecht;

SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht

Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Internationales Steuerrecht und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts; im Überblick: Umsatzsteuerrecht, Gewerbesteuerrecht und sonstige Steuerarten;

SPB X: Europarecht und Völkerrecht

Institutionelles und materielles Europarecht; allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen; besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht); Grundzüge der internationalen Politik,

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie; sowie nach Wahl der Prüflinge

- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie oder
- Völkerstrafrecht sowie internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts;

SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht

Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seeversicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht; öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht.

§ 40

Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Hausarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

Klausur und mündliche Prüfung finden in jedem Semester statt.

(2) Prüfungsleistungen können frühestens nach zweieinhalb Studienjahren erbracht werden, also frühestens am 1.4. oder 1.10. des sechsten Fachsemesters.

(3) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der Hausarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung, in der die Hausarbeit ausgegeben worden ist. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktbereichsangebote bestimmt. Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Hausarbeit und die Klausur werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 15 Absatz 2 Prüfungsberechtigten bestimmt.

(4) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 45) gebildet.

(5) Zu den Klausuren haben sich die Prüflinge bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur beim Prüfungsamt schriftlich auf dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Formular anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

§ 41 Hausarbeit

(1) Mit der Hausarbeit nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb eines Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 15 Absatz 2 im laufenden Semester angeboten wird oder in einem früheren Semester angeboten worden ist und im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten ausgewiesen ist (Lehrveranstaltung „mit Hausarbeit“). Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Hausarbeit angeboten wird, entscheiden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen. Schriftliche Arbeiten in Optionsfächern (§ 35 Absatz 4) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) Prüfungsleistung im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in allen Veranstaltungsarten nur die schriftliche Hausarbeit. Ist die Hausarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminarschein anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 7 Absatz 2) bleibt davon unberührt.

(4) Die Prüflinge müssen sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung nach Absatz 2 schriftlich anmelden und dabei die Zulassung zur Prüfung (§ 36) nachweisen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter teilt die Themen bzw. Aufgaben den Prüflingen zu. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere Prüflinge ausgegeben werden darf. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den Prüflingen schriftlich zu bestätigen. Für die Teilnehmerzahl gilt § 5 Absatz 2.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung.

staltung und wird gewahrt durch Abgabe im Prüfungsamt oder durch Aufgabe zur Post; in diesem Fall muss der Poststempel (Freistempler genügt nicht) den Absendetag dokumentieren. Die Arbeit darf einen Umfang von 50 000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen und Anhängen und einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer CD oder DVD abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen. Die Hausarbeit wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch fristgerecht auf einer CD oder DVD abgegeben wird. Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 42

Bewertung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte Prüferin oder dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(3) Wird die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(4) Die Bewertung wird den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt.

(5) Ist die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 43

Klausur

(1) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die Prüflinge selbst zu stellen haben.

(3) Zu der Klausur sind die Ladung des Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(4) Die Prüflinge haben die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Arbeit ist mit der vom Prüfungsamt zuge-

teilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die Person der Prüflinge enthalten.

(5) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 21) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(6) Die Klausur (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(7) Die Bewertung wird den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt.

(8) Eine Wiederholung der Klausur ist nur nach Maßgabe von § 45 Absatz 2 möglich.

§ 44

Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur kann von den Prüflingen frei gewählt werden.

§ 45

Mündliche Prüfung; Prüfungskommission

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur mindestens 3,57 beträgt. Dabei muss die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sein. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes nach Satz 1 wird die Note der Hausarbeit mit dem Faktor vier und die Note der Klausur mit dem Faktor drei multipliziert. Die beiden Ergebnisse werden addiert und durch 7 geteilt.

(2) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Hausarbeit und der Klausur weniger als 3,57 Punkte, kann die Klausur einmal wiederholt werden.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Prüflinge vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung geladen. Das gilt auch dann, wenn sich die Prüflinge zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nrn 1 bis 5 angehören. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Prüflingen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

- (5) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt
1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
 2. in dringenden Fällen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer.
- (6) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge sowie die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.
- (7) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die Prüflinge selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.
- (9) Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als Zuhörer zugelassen werden, die gemäß §§ 36, 37 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.
- (10) Über die mündliche Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (11) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und berechnet die Prüfungsgesamtnote (§ 46). Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission den Prüflingen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.
- (12) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 46 Absatz 2). Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 46 Absatz 3 Nr. 3 insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 46 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Punktzahl der Hausarbeit, die zu 40 vom Hundert (v. H.) in die Gesamtnote eingeht, der Punktzahl der Klausur, die zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht, sowie der Punktzahl der mündlichen Prüfung, die ebenfalls zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Hausarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde (§ 45 Absatz 1 Satz 2),
 2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur endgültig 3,57 Punkte nicht erreicht (§ 45 Absatz 1 Satz 1) oder
 3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,0 Punkte beträgt.
- (4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 47

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

8. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen

§ 48

Durchführungsbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Studien- und Prüfungsordnung kann das Dekanat Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 49

Experimentierklausel

Anstelle der oder zusätzlich zu den in dieser Ordnung genannten Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben kann das Dekanat mit Zustimmung des Fakultätsrates zeitlich beschränkt andere Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben zur Erprobung zulassen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

9. Abschnitt: Inkrafttreten; Übergangsregelungen

§ 50

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, frühestens aber am 1. April 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten der Ordnung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen.

(2) Für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gelten die Studienordnung vom 11. April 2007, die Zwischenprüfungsordnung vom 7. November 2007 und die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007 bis zu dem in § 51 dieser Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitpunkt fort.

§ 51 Außerkräfttreten

Alle Studien- und Prüfungsordnungen des Hauptstudiengangs Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft, des Fachbereichs Rechtswissenschaft I sowie der ehemaligen einstufigen Juristenausbildung der Universität Hamburg am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg treten mit Abschluss des achten Semesters nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Das betrifft insbesondere die Studienordnungen vom 11. April 2007, vom 12. Dezember 2001 und vom 20. April 2000, die Zwischenprüfungsordnungen vom 7. November 2007 und vom 1. September 2005 sowie die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007 und vom 1. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle Studierenden, die ihr Studium und die erste Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt fortan diese Studien- und Prüfungsordnung.

§ 52 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Anträge sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst, soweit dem Antrag stattgegeben wird, die erforderlichen Änderungen auf dem Konto über die Leistungsnachweise des Prüflings.

§ 53 Übergangsregelung zum Angebot der Lehrveranstaltungen

Die Fakultät stellt sicher, dass die Lehrveranstaltungen, die nach den gemäß § 50 dieser Ordnung befristet fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, für die Dauer deren Geltung weiterhin angeboten oder durch gleichwertige Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung ersetzt werden. Über das Angebot und die Gleichwertigkeit entscheidet das Dekanat.

§ 54

Übergangsregelung zum Angebot der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Fakultät stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den gemäß § 50 dieser Ordnung befristet fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu erwerben sind, für die Dauer deren Geltung weiterhin erworben oder durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung ersetzt werden können. Über das Angebot und die Gleichwertigkeit entscheidet das Dekanat.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. November 2007 oder der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten haben, können die Schwerpunktbereichsprüfung nach diesen Ordnungen noch vier weitere Semester fortsetzen. Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach Ablauf der vier Semester noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Schwerpunktbereich; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Hamburg, den 8. November 2013
Universität Hamburg